

ander stehen, hängt im einzelnen Falle die Beantwortung der Frage ab, zu welchen Zeiten der Auftraggeber von einem pflichtgetreuen Sachwalter eine Mittheilung zu erwarten berechtigt war, und welche Vorkommnisse so erheblich und folgenreich waren, daß über sie nothwendig Mittheilung gemacht werden mußte. Der durch die Erfahrungen im Geschäftsleben geschärfte Blick der Standesgenossen wird das Richtige kaum verfehlen.

Die Deputation hat nichts zu bemerken gefunden.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer den eben vorgetragenen §. 19 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 20.

Es ist der Advocat, sofern ihm dies nicht untersagt worden, befugt, zur Besorgung des ihm übertragenen Geschäfts auf Rechnung und Gefahr seines Auftraggebers einen Nachbevollmächtigten zu bestellen, welcher jedoch eine nach den Gesetzen zur Annahme der Nachvollmacht geeignete Person sein muß.

Die Motiven lauten:

Zu §. 20.

Der Bevollmächtigte war nach der Erl. Proc.-Ordn. zu Tit. VII. §. 2 befugt, im Proceffe Nachvollmacht zu ertheilen. Dasselbe Befugniß gestand man ihm auch in nicht processualischen Angelegenheiten zu, bestimmte jedoch seine aus einer Nachbevollmächtigung entstehenden Verbindlichkeiten verschieden, je nachdem dieselbe ihm untersagt oder ausdrücklich nachgelassen, oder über sie gar nichts bestimmt worden war. Da der Auftrag auf dem besondern Vertrauen zu einer bestimmten Person beruht, läßt sich von dem politisch legislativen Standpunkte aus allerdings bezweifeln, ob es angemessen sein würde, ganz im Allgemeinen zu bestimmen, daß, wofern etwas Anderes nicht vorbehalten worden, überhaupt mit jeder Vollmachtsertheilung zugleich das Befugniß zur Nachbevollmächtigung als gegeben zu betrachten sei. Nothwendig und zweckmäßig aber ist es gewiß, anzunehmen, daß, wenn einem Advocaten Vollmacht ertheilt wird, darin zugleich das Befugniß zur Nachbevollmächtigung liegt, sofern ihm diese nicht untersagt worden ist. Wer dem Advocaten ein Geschäft überträgt, muß voraussehen, daß derselbe unter dem Andrang noch anderer ihm anvertrauter Geschäfte leicht an der eigenen Besorgung verhindert sein kann, und bescheidet sich eben deshalb schon im Voraus, daß er den Auftrag durch eine andere Person ausführen werde, was ihm, sofern sie nur ebenfalls dazu geeignet ist, nichts verschlagen kann. Da von dem Advocaten nicht erwartet wird, daß er das Geschäft unentgeltlich besorge, so muß auch dem Nachbevollmächtigten die gesetzmäßige Belohnung seiner Mühwaltung von dem Auftraggeber seines Substituenten gewährt werden. Auch ist anzunehmen, daß der Advocat, selbst wenn ihm die Bestellung eines Nachbevollmächtigten nicht ausdrücklich nachgelassen worden, für dessen Handlungen nicht verantwortlich ist, sofern er nur eine nach den Gesetzen geeignete Person auswählte.

Der Bericht sagt:

Zu §. 20.

Die Deputation hat hierbei etwas weiter nicht zu be-

merken als daß die Frage, ob und inwieweit für den Hauptbevollmächtigten bei der Auswahl des Nachbevollmächtigten eine civilrechtlich zu vertretende Verschuldung eintreten könne, nach allgemeinen jetzt oder künftig geltenden Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen sein wird und daran durch gegenwärtigen Paragraphen etwas nicht hat geändert werden sollen. Lediglich in diesem Sinne und mit dieser Einschränkung wird daher auch, womit die Herren königlichen Commissare sich ebenfalls einverstanden erklärt haben, die hierauf bezügliche Stelle in den Motiven verstanden werden müssen.

Die Deputation empfiehlt, wie die geehrte Kammer ersieht, nur unter Hinweisung darauf, daß die hierauf bezügliche Stelle in den Motiven in eingeschränktem Sinne zu verstehen sei, die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer diesen §. 20 in unveränderter Fassung an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 21.

Unter jeder von ihm ausgegangenen, zur Einreichung bei einer öffentlichen Behörde bestimmten Schrift hat der Advocat sich bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zwei Thalern als deren Verfasser zu unterzeichnen.

Die Motiven lauten:

Zu §. 21.

Die Vorschrift ist nicht bloß in disciplineller Hinsicht nöthig, sondern vorzüglich auch als Mittel zur Verhinderung der Winkelschriftstellerei.

Der Bericht sagt:

Zu §. 21.

Der Ausdehnung, welche hierdurch den zeitherigen einschlagenden Vorschriften gegeben wird, hat man um so weniger entgegentreten wollen, als darin ein wirksames Mittel zu finden sein wird, der Winkelschriftstellerei, namentlich bei Auffassung von Contracten entgegen zu treten.

Auch hier wird die unveränderte Annahme empfohlen.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über §. 21 zu sprechen?

Abg. Dr. Hertel: Ich wollte mir hierbei eine Anfrage erlauben: Ist es die Absicht des Entwurfes und der Deputation, daß die Bestimmung dieses Paragraphen auf alle Schriften ohne Ausnahme sich erstrecken soll, die bei irgend einer Behörde zur Einreichung kommen können? Ich denke dabei namentlich an Contracte, Testamente, an Unterstützungsgesuche und an Aehnliches. Für solche Schriften, scheint mir doch, ist die Vorschrift nicht nöthig, daß jedes Mal der Sachwalter als Concipient sich unterzeichne, noch auch, daß derartige Schriften lediglich durch die Sachwalter angefertigt werden dürfen. Ich erkenne allerdings an, daß darin ein sehr wirksames Mittel für den Zweck liegen würde, daß niemand Anderes als ein Sachwalter